

6. 3. 19

VERORDNUNG

der Stadt Würzburg

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mainaue bei der Naturheilinsel“ in der Gemarkung Würzburg, Stadt Würzburg

vom 02.August 2007 (MP und VBI Nr. 183 vom 10. August 2007)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBI S. 287), erlässt die Stadt Würzburg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der an der Stadtgrenze gegenüber von Heidingsfeld rechtsseitig gelegener Altwasserarm des Mains nahe der Naturheilinsel mit seinen natürlichen Uferbereichen sowie die angrenzende Hochstaudenflur werden unter den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 2,6 ha, umfasst die Flächen der in der Stadt Würzburg, Gemarkung Würzburg, gelegenen Grundstücke Flurnummern 2256/2 und 2259/2 bzw. die Teilflächen der in der Stadt Würzburg, Gemarkung Würzburg, gelegenen Grundstücke Flurnummern 2103 und 2255/1 und erhält die Bezeichnung „Mainaue bei der Naturheilinsel“.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 1.000 und M 1: 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind.

Sofern Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles.

Die südliche Grenze des Schutzgebietes wird durch die Böschungsoberkante bzw. im weiteren Verlauf durch die Wasserstraße „Main“, die außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles liegen, gekennzeichnet.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1: 1.000 (Anlage 1).

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das wertvolle und im Stadtgebiet einmalige Altwasser mit seiner Auwaldvegetation zu schützen und in seiner hervorragenden zoologischen Bedeutung zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Insbesondere

1. die vorhandenen Altbaumbestände als Lebensstätten für Höhlenbrüter zu erhalten und zu sichern,
2. die Hochstaudenflur für die Bodenbrüter zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln,
3. die Schwimmblattvegetation zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln insbesondere im Hinblick auf die herausragende Bedeutung für die Libellen.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf sowie Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten sowie Brut-, Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
7. Fütterungs- und Kirsungsstellen zu errichten,
8. die Flächen zu entwässern, zu düngen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Tierhaltung zu betreiben,

9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
10. zu reiten,
11. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 4 erlaubten Handlung,
12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte aller Art fliegen oder fahren zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Lärm zu verursachen,
15. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, die Quellbereiche und natürlichen Austrittsstellen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
16. den Gewässerspiegel nachhaltig zu senken,
17. mit Wasserfahrzeugen aller Art oder anderen schwimmenden Gegenständen zu fahren sowie anzulanden,
18. im Uferbereich zu baden,
19. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes. Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur im Benehmen mit der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - errichtet werden,
2. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
3. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
4. die Neuerrichtung von Fernmeldeanlagen im Einvernehmen mit Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
8. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung einschließlich Ufersicherungsmaßnahmen, die von dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserwirtschaftsamt im gesetzlich geregelten Umfang im Benehmen mit der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden,
9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Flurkarte M 1: 1.000

Anlage 2: Übersichtskarte M 1: 10.000

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Würzburg geltend gemacht wird.